



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
vom 16.03.1972
zuletzt geändert am 17.07.2017

Inhalt

| | |
|--|---|
| § 1 Erhebungsgrundsatz | 1 |
| § 2 Gebührenschuldner | 1 |
| § 3 Auskunftspflichten | 2 |
| § 4 Gebührenerstattung für nicht vollständig genutzte Grabnutzungsrechte | 2 |
| § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild | 2 |
| § 6 Verwaltungsgebühren..... | 3 |
| § 7 Bestattungsgebühren..... | 3 |
| § 8 Sonstige Bestattungsgebühren..... | 4 |
| § 9 Grabnutzungsgebühren | 4 |
| § 10 Umsatzsteuer..... | 6 |
| § 11 Übergangsregelung | 6 |
| § 12 Inkrafttreten | 6 |

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.11.2017 hat der Gemeinderat Weingarten in seiner Sitzung vom 19.10.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

- a. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,



- b. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet oder
 - c. wer die Gebührenschuld aufgrund letztwilliger Verfügung des Verstorbenen zu tragen hat.
- (2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren, der sonstigen Benutzungsgebühren und der Grabnutzungsgebühren ist verpflichtet:
- a. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - b. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder (in dieser Reihenfolge),
 - c. wer gegenüber der Stadt die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet und
 - d. wer die Gebührenschuld auf Grund letztwilliger Verfügung des Verstorbenen zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner haben zur Feststellung und Veranlagung der Gebührenschuld vollständige und richtige Auskünfte gegenüber der Friedhofsverwaltung der Stadt zu erteilen. § 90 Abgabenordnung (AO) i.V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) gilt entsprechend.

§ 4 Gebührenerstattung für nicht vollständig genutzte Grabnutzungsrechte

Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstelle vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegeben, entsteht daraus für den Nutzungsberechtigten kein Erstattungsanspruch auf Rückzahlung der entrichteten Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen Nutzungsjahre, solange die satzungsgemäße Ruhezeit an der jeweiligen Grabstelle noch nicht abgelaufen ist.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- a. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b. bei den Bestattungsgebühren (§7) im Zeitpunkt der Herstellung bzw. der Beisetzung
 - c. bei den sonstigen Bestattungsgebühren (§ 8) mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung (§ 8 Abs. 3 - 5), mit der Dienstleistung des Bestattungsordners sowie der Trägerdienste (§ 8 Abs. 1, 2, 6), mit der Abräumung der in § 8 Abs. 10 – 12 aufgeführten Grabarten, mit der Übergabe der Grabeinfassungsplatten (§ 8 Abs. 7 – 9) an den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten und
 - d. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.



- (2) Die Verwaltungsgebühren (§ 6), die Bestattungsgebühren (§ 7) und sonstigen Bestattungsgebühren (§ 8) sowie die Grabnutzungsgebühren (§ 9) werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung durch Bescheid an den Gebührenschuldner zahlungsfällig.

§ 6 Verwaltungsgebühren

| | |
|--|----------|
| 1. Allgemeine Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall | 137,00 € |
| 2. Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals | 51,00 € |
| 3. Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten | 28,00 € |
| 4. Gebühr für die Auflösung von Gräbern nach Ablauf der Ruhezeit | 20,00 € |
| 5. Gebühr für die Änderung von Nutzungsrechten je Vorgang | 28,00 € |

§ 7 Bestattungsgebühren

| | |
|--|----------|
| 1. Für die Herstellung eines Grabes bei Personen unter 10 Jahren | 197,00 € |
| 2. Für die Herstellung eines Grabes bei Personen über 10 Jahren als Reihengrab oder als Erstbestattung in einem Wahlgrab | 777,00 € |
| 3. Für die zweite Belegung und jede weitere Bestattung in einem Wahlgrab (in einem Sarg) | 968,00 € |
| 4. Für die Tieferlegung eines Sarges | 191,00 € |
| 5. Für die Herstellung eines Rasensarggrabes | 777,00 € |
| 6. Für die Herstellung des Urnengrabes bei einer Urnenbeigabe in ein Wahlgrab für Sargbestattungen | 140,00 € |
| 7. Für die Herstellung eines Urnen-Erdgrabes (Reihengrab oder Wahlgrab) | 140,00 € |
| 8. Für die Herstellung eines Rasengrabes für Urnen | 140,00 € |
| 9. Für die Herstellung eines Urnenbaumgrabes | 140,00 € |
| 10. Für die Bestattung in einer Urnennischenanlage | 70,00 € |
| 11. Für die Bestattung in einer nicht-anonymen Urnengemeinschaftsanlage | 119,00 € |



12. Für die Bestattung in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage 70,00 €

§ 8 Sonstige Bestattungsgebühren

1. Bestattungsordner je Trauerfeier ohne zeitgleiche Beisetzung 136,00 €
2. Bestattungsordner je Beisetzung / Beerdigung 136,00 €
3. Nutzung der Aussegnungshalle pro Tag 212,00€
4. Benutzung der Aufbahrungsräume pro Tag 35,00€
5. Benutzung der Kühleinrichtung pro Tag 78,00 €
6. Gebühr je Sargträger 64,00 €
7. Für die Grabeinfassungsplatten bei bis zu 2-stelligen Erdgräbern 168,00 €
8. Für die Grabeinfassungsplatten bei 4-stelligen Erdgräbern 185,00 €
9. Für die Grabeinfassungsplatten bei Urnengräbern 95,00 €
10. Für das Abräumen eines Urnengrabes einschließlich der Entsorgung der Grabeinrichtungen (Stein etc.) 151,00 €
11. Für das Abräumen eines Reihengrabes einschließlich der Entsorgung der Grabeinrichtungen (Stein etc.) 269,00 €
12. Für das Abräumen eines mehrstelligen Wahlgrabes einschließlich der Entsorgung der Grabeinrichtungen (Stein etc.) 286,00 €
13. Verrechnungssatz Mitarbeiter bei Sonderleistungen (je Stunde) 43,80 €
14. Verrechnungssatz für Bagger (je Stunde) 42,20 €
15. Verrechnungssatz für Muldenkipper (Leiber) (je Stunde) 27,50 €

§ 9 Grabnutzungsgebühren

1. Für die Überlassung eines Reihengrabes für Personen unter 10 Jahren 893,00 €
2. Für die Überlassung eines Reihengrabes für Personen über 10 Jahren 1.176,00 €



- | | |
|--|------------|
| 3. Für die Überlassung eines Rasensargreihengrabes | 1.477,00 € |
| 4. Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes mit Basaltstein | 569,00 € |
| 5. Für die Überlassung eines Platzes in der nicht-anonymen Urnen- gemeinschaftsanlage (Blumenwiese) | 805,00 € |
| 6. Für die Überlassung eines Platzes in der anonymen Urnen- gemeinschaftsanlage | 360,00 € |
| 7. Für die Verleihung besonderer Nutzungsrechte: | |
| a. bei einem 2-stelligen Wahlgrab (Sargbestattung) | 2.217,00 € |
| b. bei einem 4-stelligen Wahlgrab (Sargbestattung) | 3.589,00 € |
| c. bei einem 6-stelligen Wahlgrab (Sargbestattung) | 4.962,00 € |
| d. für ein Urnenwahlgrab (Erdgrab) für bis zu vier Urnen | 1.914,00 € |
| e. für ein 2-stelliges Urnenwahlgrab (Urnennische im Kolumbarium) | 1.631,00 € |
| f. Für die Überlassung eines Urnenbaumwahlgrabes | 1.334,00 € |
| g. Für die Überlassung eines Urnengrabes im Urnenband | 1.286,00 € |
| h. für eine Urnenbeigabe in ein bestehendes Wahlgrab für Sargbestattungen | 453,00 € |

Das Abräumen der Gräber wird nach dem Ablauf der Nutzungszeit durch die Stadt veranlasst. In den Ziffern a bis h ist das Abräumen des Grabes nach Ablauf der Nutzungszeit enthalten.

8. Im Fall einer notwendigen Verlängerung des Nutzungsrechtes durch eine Mehrfachbelegung der Grabstelle oder eines erneuten Erwerbs des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab mit einer verkürzten Laufzeit werden die folgenden Grabnutzungsgebühren berechnet:
- | | |
|---|----------|
| a. bei einem 2-stelligen Wahlgrab (§ 9 Abs.7 a), pro Jahr | 96,00 € |
| b. bei einem 4-stelligen Wahlgrab (§ 9 Abs.7 b), pro Jahr | 165,00 € |
| c. bei einem 6-stelligen Wahlgrab (§ 9 Abs. 7 c), pro Jahr | 233,00 € |
| d. bei einem 1-stelligen Urnenwahlgrab (Erdgrab), pro Jahr | 28,00 € |
| e. bei einem 2-stelligen Urnenwahlgrab (Erdgrab), pro Jahr | 72,00 € |
| f. bei einem 4-stelligen Urnenwahlgrab (Erdgrab) (§ 9 Abs.7 d), pro Jahr | 117,00 € |
| g. bei einem 2-stelligen Urnenwahlgrab (Urnennische), (§ 9 Abs.7 e), pro Jahr | 52,00 € |
| h. bei einem Urnenbaumwahlgrab (§9 Abs. 7 f), pro Jahr | 88,00 € |
| i. bei einem Urnenwahlgrab im Urnenband (§9 Abs. 7g), pro Jahr | 85,00 € |

Angefangene Jahre werden tagweise abgerechnet.



9. Für die Umwandlung eines Wahlgrabes in ein variables Grab für die Restlaufzeit, pro Jahr 207,00 €

Die Gebühr fällt auch an, wenn das Grab ohne Antragstellung bzw. unberechtigt umgewandelt wird.

§ 10 Umsatzsteuer

Die in dieser Satzung angegebenen Gebühren sind Nettogebühren. Je nach gesetzlicher Regelung kann Umsatzsteuer hinzukommen.

§ 11 Übergangsregelung

Für Grabstätten die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestanden haben, gelten die bisherigen Vorschriften. Dies gilt nicht, wenn an diesen Grabstätten Wiederbelegungen oder Verlängerungen stattfinden oder das bisherige Nutzungsrecht abläuft.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 16.03.1972 in der Änderungsfassung vom 17.07.2017 außer Kraft.

Hinweis :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

| | Beschlussdatum | Ausfertigungsdatum | Amtliche Bekanntmachung | Inkrafttreten |
|----------|----------------|--------------------|----------------------------|---------------|
| Satzung | 20.11.1995 | | | |
| Änderung | 18.07.2016 | | | |
| Änderung | 17.07.2017 | 19.07.2017 | 21.07.2017 | 22.07.2017 |
| Änderung | 19.10.2020 | | | |



Große Kreisstadt Weingarten

Satzung über die Erhebung von
Gebühren im Bestattungswesen

gez.
Markus Ewald
Oberbürgermeister